

**T e i l s t u d i e n o r d n u n g**  
**für das Fach 21.2 Politikwissenschaft**  
**(Nebenfach)**  
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Politikwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

### **§ 2 Gliederung des Studiums**

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 12, im Hauptstudium 24 Semesterwochenstunden.

### **§ 3 Studienziele**

Der Student soll die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. Darüber hinaus soll der Student auch befähigt werden, soziale Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

### **§ 4 Studieninhalte**

Die Teilgebiete der Politikwissenschaft, von denen zwei zu wählen sind, umfassen folgende Studieninhalte:

- Internationale und europäische Politik  
Grundzüge der internationalen Politik, der internationalen Kooperation, internationaler Institutionen, der Außenpolitik sowie der Europäischen Integration.
- Politische Soziologie  
Grundzüge der politischen Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie sowie der politischen Einstellungs- und Verhaltensforschung.

- Politische Systeme  
Grundzüge des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme, Regierungs- und Parteiensysteme ausgewählter Demokratien (bes. Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, USA).
- Politische Theorie  
Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie.

Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen in den einzelnen Teilgebieten der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

### Grundstudium:

	<b>Vorlesung</b>	<b>Übung</b>	<b>Proseminar</b>
Internationale und europäische Politik	2	2	2
Politische Soziologie	2	2	2
Politische Systeme	2	2	2
Politische Theorie	2	2	2

### Hauptstudium:

	<b>Vorlesung</b>	<b>Übung</b>	<b>Hauptseminar</b>
Internationale und europäische Politik	4	2	6
Politische Soziologie	4	2	6
Politische Systeme	4	2	6
Politische Theorie	4	2	6

Durch fachspezifische Gegebenheiten kann die Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu vier Semesterwochenstunden abweichen. Näheres regelt der jeweilige Studienplan.

### § 5 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Politikwissenschaft gemäß § 4.
- (2) Prüfungsteile sind
  - eine vierstündige Klausur aus einem der beiden Teilgebiete,
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete.
 Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Grundstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 58 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung

vorgeschriebenen, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

## **§ 6 Magisterprüfung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist  
der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in den beiden  
gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft und der Nachweis der erfolgreich  
abgelegten Zwischenprüfung gemäß § 5  
oder  
der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei  
Teilgebieten der Politikwissenschaft und an je zwei Lehrveranstaltungen des  
Grundstudiums in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft, zusätzlich  
zu den nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung  
geforderten Proseminarscheinen.
- (2) Prüfungsteile sind
  - eine vierstündige Klausur aus einem der Teilgebiete,
  - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der Teilgebiete.Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 49 Abs. 2 Nr. 1 der Magisterprüfungsordnung vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.